

Vereinsatzung

„Schleswig-Holstein Summer School e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen *Schleswig-Holstein Summer School*. Im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg. Er wurde am 2. November 2010 vom Amtsgericht Flensburg unter dem Aktenzeichen VR 2490 in das örtliche Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein versteht sich als eine unabhängige Vereinigung, welche sich zur Aufgabe setzt, im Marketing tätige Personen durch eine berufliche Fort- und Weiterbildung zu fördern. Darüber hinaus unterstützt der Verein den Deutschen Marketing-Verband e.V. in allen Belangen in seiner Nachwuchsarbeit.
2. Der Verein sucht und pflegt Verbindungen zu internationalen Nachwuchsorganisationen im Marketing. Er fördert den beruflichen Erfahrungsaustausch zwischen jungen Fachkräften und den beruflichen Einstieg von am Marketing interessierten Studierenden in geeignete Unternehmen. Dazu sucht und pflegt der Verein vor allem den Austausch und Kontakt mit Unternehmerpersönlichkeiten aus Schleswig-Holstein.
3. Die Grundlage für die Tätigkeit des Vereins sind das Recht und die geistige Freiheit, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Symposien, Vorträgen sowie Betriebsbesichtigungen und Studienfahrten, die Betreuung und Vermittlung von Diplomanden oder Doktoranden. Und insbesondere durch die Durchführung der Schleswig-Holstein Summer School of Marketing.
3. Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die Mitwirkung bzw. die persönliche Teilnahme der Vereinsmitglieder an Veranstaltungen des Deutschen Marketing-Verbandes sowie seiner Mitglieder.
4. Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch den fachlichen Austausch und die sachverständige Beratung unter den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Sinne dieser Satzung fremd sind, oder durch zu hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische Person oder natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Neu Mitglieder treten grundsätzlich als außerordentliche Mitglieder, also so genannte Fördermitglieder ein.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen formlosen schriftlichen Antrag an ein Mitglied des Vorstandes bekundet und mittels einfacher Stimmenmehrheit durch den Vorstand festgestellt. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann dieses ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt durch Feststellung nach § 5 Absatz 3 und Entrichtung der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Beiträge nach § 6 dieser Satzung am folgenden Monatsersten.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jedes außerordentliche Mitglied erwerben, welches zum Zeitpunkt der Antragstellung das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag genießt.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Antrag an den Vorstand bekundet und mittels Abstimmung durch dieses Gremium festgestellt. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann dieses ohne Angabe von Gründen erfolgen.
7. Personen, die sich um die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins oder durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.
10. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren, sämtliche Ansprüche aus der Mitgliedschaft entfallen mit dem Austritt ersatzlos.
12. Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand erfolgen. Mit dem Ausschluß verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft und sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Auszeichnungen und Ernennungen des Vereins sind mit dem Ausschluß aberkannt und verfallen. Gegenstände aus dem Vereinsvermögen oder sonstige Unterlagen oder Ausweise sind unverzüglich zurückzugeben.
13. Die Gründungsmitglieder sind in der Teilnehmerliste zur Gründungsversammlung vermerkt.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Ein Jahresbeitrag soll sowohl von ordentlichen als auch von außerordentlichen Mitgliedern erhoben werden, die dem Verein länger als drei volle Monate angehören.
2. Alle Beiträge und Gebühren sind Mindestbeiträge. Im besonderen Einzelfall kann auf Antrag eine Stundung oder Minderung gewährt werden.
3. Im Falle eines Zahlungsverzugs ruht in allen Organen des Vereins das aktive und passive Wahlrecht, nach Ausgleich aller offenen Forderungen ruht das Stimmrecht überdies in der auf nach dem Zahlungsausgleich direkt folgenden Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. Sie verpflichten sich, an der Tätigkeit des Vereins aktiv mitzuwirken und den Verein und seine Ziele in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Alle Mitglieder sind aufgefordert, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, den Verein zu fördern und das Ansehen und das Eigentum des Vereins zu wahren.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben einen Anspruch auf die Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen. Zahlungen an Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich unbar abzuwickeln.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung und Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wählt den Vorstand, entscheidet über die Jahresbeiträge der Mitglieder und in allen Angelegenheiten, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins, sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Im Sinne einer wirtschaftlichen Arbeitsweise gilt dabei der elektronische Daten- und Nachrichtenaustausch auch als schriftliche Einladung.
4. Auf Verlangen von 1/2 aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In jedem zweiten Jahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder erschienen sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Schriftführer bzw. die Schriftführerin leitet die Versammlung.
6. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin sowie dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zusammen.
7. Der Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB und führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt; sämtliche Geschäfte über einen Betrag von 4.000 Euro bzw. eines vergleichbaren Betrages in einer Fremdwährung bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.
8. Der Vorstand entscheidet über die Anträge auf Mitgliedschaft, bestimmt über die Jahresbeiträge der Fördermitglieder und hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen sowie Mitglieder gemäß § 5 Absatz 12 aus dem Verein auszuschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet Vorsitzende bzw. die Vorsitzende.
9. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Scheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende aus, so übernimmt der Schriftführer bzw. die Schriftführerin kommissarisch das Amt des Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
11. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin hat der Mitgliederversammlung regelmäßig Rechenschaft abzulegen und einen Vorschlag über die Höhe der Jahresbeiträge nach § 6 dieser Satzung zu unterbreiten.
12. Beschlüsse sämtlicher Organe des Vereins sind schriftlich abzufassen und zu protokollieren

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt auf Antrag der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen oder durch die Wahl einer Steuerberatungs- oder Prüfungsgesellschaft.
2. Mitglieder der Kassenprüfung dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Für eine Änderung der §§ 10 und 11 ist zwingend eine 3/4 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder zwingend erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin ist zu Satzungsänderungen redaktioneller Art berechtigt.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt dem Land Schleswig-Holstein zu, verbunden mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.